

Gegenstand.	A.		B.	C.	
	für die Eichung.		für die Berichtigung.	für Prüfung ohne Stempelung.	
	Egr.		Egr.	Egr.	
	a.	b.		c.	d.
I. Längenmaasse.					
(Nr. 1—6. in §. 3 der Eichordnung.)					
1) Metallene Präzisionsmaassstäbe mit feiner Theilung	6	3	—	3	3
2) gewöhnliche Maassstäbe aus Metall u. s. w.					
von 2 ^m und 1 ^m	4	1½	—	2	1½
" 0,5 bis 0,1 ^m	3	1½	—	1½	1½
3) Wertmaassstäbe aus Holz	3	1	—	1½	1
4) Maassstäbe für Langwaaren in Centimeter getheilt	1	1	—	½	1
5) zusammenlegbare Maasse	2	1	—	1	1
6) Bandmaasse aus Metall:					
von 20 ^m 10 ^m 5 ^m	5	1	—	2½	1
" 2 ^m 1 ^m	3	1	—	1½	1

Die Ansätze unter a. und c. beziehen sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Länge des ganzen Maasses;

die Ansätze unter b. und d. auf die Prüfung der Richtigkeit der Theilung in der Art, daß dieselben für die Untersuchung je eines Hundert, so wie eines nicht vollen Hundert von Theilstrichen außer dem Ansatz unter a. und c. in Anrechnung gebracht werden. Sie werden unter d. daher nur dann vorkommen, wenn das Maass nicht schon wegen falscher Gesamtlänge zu verwerfen war.

Die Spalte B. ist hier nicht ausgefüllt, weil bei Längenmaassen nur in ganz besonderen Fällen Berichtigungen vorkommen können, welche überdies auf so enge Grenzen beschränkt sind, daß besondere Gebühren dafür wegfallen können.